

Mehr Verbraucherschutz aus Luxemburg? Die Wertersatzpflicht beim Widerruf auf dem Prüfstand

Muss ein Käufer, der eine im Internet bestellte Ware nach Erklärung des Widerrufs einige Tagen später wieder an den Händler zurückschickt, für die Benutzung etwas zahlen? Mit dieser Frage hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) eingehend beschäftigt und kam am 03.09.2009 zu folgendem Urteil (Az. C-489/07): Ein Verbraucher, der von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, darf nicht generell dazu verpflichtet werden, dem Unternehmer Wertersatz für die Nutzung der Ware zu leisten – ausgeschlossen bleibt die sogenannte Wertersatzpflicht in vielen Fällen jedoch auch weiterhin nicht.

Was wurde geregelt:

Das Urteil besagt, dass Unternehmer keinen generellen und pauschalierten Wertersatz von Verbrauchern verlangen dürfen. Außerdem wurde klar entschieden, dass der Wertersatz in gesundem Verhältnis zum Kaufpreis stehen sollte. Auch darf dem Verbraucher nicht die Last aufgebürdet werden zu beweisen, dass er die Ware nicht in einer Weise benutzt hat, die dem Sinn und Zweck des Widerrufsrechts widerspricht.

Was bleibt offen:

Die Entscheidung der Luxemburger Richter bringt nicht die Klarheit, die IT-Rechtsexperten wie Felix Braun von ihr erhofft hatten. Der Leiter der eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland betont vielmehr: „In vielen Fällen bleibt die Wertersatzpflicht bei Widerruf von Fernabsatzverträgen nach wie vor möglich. Ich kann nur jeden Verbraucher und auch Anbieter davor warnen, sich in falscher Sicherheit zu wiegen – weder in die eine noch in die andere Richtung.“ Tendenziell scheine die Entscheidung zwar Verbraucherrechte zu stärken, es bleibe aber Sache der nationalen Gerichte, sie durch weitere Einzelurteile zu konkretisieren.

Bis dahin, rät Braun, sollten Unternehmer und Verbraucher größte Vorsicht beim Thema Wertersatz walten lassen: Unternehmer müssen insbesondere für eine korrekte Widerrufsbelehrung sorgen, da ansonsten Abmahnungen drohen. Umgekehrt sollten Verbraucher nicht davon ausgehen, die bestellte Ware ohne weiteres nutzen zu können, ohne dafür zur Kasse gebeten zu werden, sondern sehr sorgsam bei der Prüfung der Ware verfahren.

Nähere Informationen zum Urteil und zum Thema finden Sie in einem neuen Merkblatt der eCommerce-Verbindungsstelle, abrufbar unter folgendem Link: http://www.ecommerce-verbindungsstelle.de/ecommerce/pdf/Wertersatz_Merkblatt.pdf.

eCommerce-Verbindungsstelle

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.



Bei einem Streitfall zwischen Kunde und Händler erhalten Verbraucher für eine außergerichtliche Lösung kostenlose Hilfe beim Online-Schlichter Baden-Württemberg (www.online-schlichter.de), der auf diese und andere knifflige Fragen rund um den elektronischen Geschäftsverkehr spezialisiert ist.

Wenn Sie weitere Fragen haben:

Die eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland, im Januar 2003 bei Euro-Info-Verbraucher e.V. in Kehl mit Mitteln des Bundesministeriums der Justiz eingerichtet, berät Sie gern. Für Fragen, die über das Informationsangebot auf der Webseite hinausgehen und die konkrete juristische Sachverhalte betreffen, steht der Experte auch persönlich bereit:

Felix Braun

Tel. 07851 / 991 48-0

eMail: info@ecommerce-verbindungsstelle.de

Ansprechpartner für Presse-Anfragen:

(Diese teils abweichenden Daten bitte nicht veröffentlichen.)

Felix Braun

eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.

Tel. 07851 / 991 48-21

Fax: 07851 / 991 48-11

eMail für Presseanfragen: braun@euroinfo-kehl.eu

www.ecommerce-verbindungsstelle.de oder ganz einfach:

www.ecom-stelle.de

PRESE-INFO



Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehfusplatz 11, 77694 Kehl, Tel. 07851 / 991 48-0, Fax: -11

eMail: info@euroinfo-kehl.eu

www.euroinfo-kehl.eu